

**Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG);**

Erdaushubdeponie der Klasse DK 0 mit herabgesetzten Anforderungen gemäß Deponieverordnung, der Firma RESULT Recycling GmbH & Co. KG, Lechwiesenstraße 9, 86899 Landsberg am Lech, auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1150 Gmkg. Immenstadt i. Allgäu, Fl.-Nrn. 1530, 1532, 1533 Gmkg. Bühl am Alpsee und Fl.-Nrn. 296/2, 296/3, 299 Gmkg. Stein i. Allgäu, Stadt Immenstadt

---

Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

Die Firma RESULT Recycling GmbH & Co. KG, Lechwiesenstraße 9, 86899 Landsberg am Lech, hat beim Landratsamt Oberallgäu am 22.01.2026 einen Antrag auf abfallrechtliche Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie (DK 0) mit herabgesetzten Anforderungen gemäß Deponieverordnung in Bühl am Alpsee, Stadt Immenstadt, eingereicht. Der geplante Deponiestandort befindet sich ca. 840 m Luftlinie östlich vom Ortsrand Bühl am Alpsee, Ortsteil Hub entfernt auf einer Höhe zwischen 808 m ü. NHN und 884 m ü. NHN auf den Grundstücken Fl.-Nr. 1150 Gmkg. Immenstadt i. Allgäu, Fl.-Nrn. 1530, 1532, 1533 Gmkg. Bühl am Alpsee und Fl.-Nrn. 296/2, 296/3, 299 Gmkg. Stein i. Allgäu, Stadt Immenstadt.

Das gesamte Areal der DK 0 Deponie erstreckt sich auf eine Fläche von ca. 5,68 ha. Das nutzbare Deponievolumen beträgt rund 170.000 m<sup>3</sup>. Der Deponiebetrieb ist über eine Laufzeit von 11 bis 12 Jahren geplant, wobei pro Jahr ca. 15.000 m<sup>3</sup> Bodenaushub abgelagert werden sollen. Die Deponie soll täglich in der Zeit von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben.

Als Verfüllmaterial ist ausschließlich Erdaushub bis zu den Materialwerten BM-0\* bzw. BG 0\* vorgesehen. Lediglich für den Wegebau und die vorgesehenen Stabilisierungsriegel zur Gewährleistung der Standsicherheit der Deponie wird Betonbruch und Bauschutt bis zu der Materialklasse RC-1 verwendet.

Auf einem Teilbereich der beantragten Fläche wurde bereits eine mit abfallrechtlicher Plangenehmigung vom 19.09.2013, befristet bis zum 31.10.2016, genehmigte Deponie für nicht verunreinigtes Aushubmaterial (DK 0) betrieben.

Insbesondere folgende Fachgutachten hat die RESULT Recycling GmbH & Co. KG im Rahmen ihres Antrages vorgelegt:

- Erläuterungsbericht mit Volumenberechnung
- Standsicherheitsberechnung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Bestands- und Konfliktplan
- Rekultivierungs- und Maßnahmenpläne
- CEF-Maßnahmenplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Hydrogeologisches Gutachten
- Rammsondierprofile
- Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Alternativenprüfung

Das Landratsamt Oberallgäu ist für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig. Das beantragte Vorhaben bedarf gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einer Planfeststellung. Das Landratsamt Oberallgäu führt ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPV aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind. Für das Vorhaben ist somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG, durchzuführen.

Das Landratsamt Oberallgäu ist für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens die zuständige Behörde. Die Entscheidung erfolgt durch Planfeststellungsbeschluss. Mit den Planunterlagen wurde ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt. Die nachfolgenden Hinweise gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG entsprechend. Der UVP-Bericht nach § 16 UVPG ist zudem über das zentrale Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/trefferanzeige?docuuuid=2567f327-e86e-46aa-8d18-81375dc72794&q=b%C3%BChl> einsehbar.

Die Pläne und Erläuterungen zur geplanten Deponie sowie die Unterlagen zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens liegen außerdem in der Zeit

**von Mittwoch, 18.02.2026, bis einschließlich Freitag, 20.03.2026,**

**beim Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet Technischer Umweltschutz, Zimmer Nr. S. 2.23 B,  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen**

**und**

**bei der Stadt Immenstadt, Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 309, Kirchplatz 7, 87509  
Immenstadt i. Allgäu**

aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen können während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite des Landratsamtes Oberallgäu unter <https://www.oberallgaeu.org/umwelt-und-natur/abfallrecht> eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet auf der Internetseite der Stadt Immenstadt unter <https://www.stadt-immenstadt.de/stadt-rathaus/verwaltung/amtsblatt/> veröffentlicht.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen einen Planfeststellungsbeschluss einzulegen.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d.h.

**bis einschließlich Montag, 20.04.2026,**

beim Landratsamt Oberallgäu, Sachgebiet 22.1 - Technischer Umweltschutz -, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen oder bei der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben erheben (§ 38 KrWG, §§ 72, 73 Abs. 3 und 4 VwVfG).

Die Einwendung muss den Namen sowie die Anschrift des Einwenders, den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei grundstücksbezogenen Einwendungen sollte möglichst die Flurnummer und Gemarkung des Grundstücks angegeben werden. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu benennen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter (z.B. Rechtsanwalt) bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Dies gilt entsprechend auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, § 74 Abs. 4 Satz 5 VwVfG. Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Eingangsdatum bei einer der oben genannten Verwaltungsbehörden. Die Einwendungen sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Durch E-Mail können Einwendungen rechtswirksam erhoben werden, wenn diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen an die E-Mail-Adresse [umweltschutz@lra-oa.bayern.de](mailto:umweltschutz@lra-oa.bayern.de) gerichtet sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Termin erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen, deren Vertreter oder Bevollmächtigte sowie die Vereinigungen, die Stellung genommen haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Landratsamtes Oberallgäu zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen, durch Äußerungen oder Erhebung von Einwendungen bzw. Abgabe von Stellungnahmen, durch Teilnahme am Erörterungstermin oder Bestellung eines Vertreters entstehen, werden nicht erstattet. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt

Das Landratsamt Oberallgäu entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens über das Vorhaben und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses. Die Zustellung der Entscheidung an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren werden die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO.

Landratsamt Oberallgäu

gez. Hannes Linder